

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt für die Fürstlich Fürstenbergische  
Domainen-Administration. 1846-1850**

**1842**

7 (8.7.1842)

# Verordnungs-Blatt

für die  
Fürstlich Fürstenbergische  
Domainen-Administration.

I. Abtheilung.

Den 8. Juli

Nro. 7.

1842.

**Nr. 5814. Die Häuser- und Gewerbs-Steuerfreiheit der Hüttenwerks-  
gebäulichkeiten betreffend.**

Den sämtlichen Stellen der Hüttenwerksadministration wird hiemit eröffnet, daß gemäß erhaltener Auskunft der Großherzoglichen Direction der Forst- und Bergwerke vom 14. Jänner 1842 Nr. 525 die Arbeits- Kunst- und Vorraths-Häuser derjenigen Eisenwerke, welche Hohöfen besitzen, die im §. 3. i. der Häusersteuerordnung vom 18. September 1810 und im §. 40 der Gewerbssteuerordnung vom 6. April 1815 hinsichtlich der zum Bergbau gehörigen Arbeits- Kunst- und Vorraths-Häuser ausgesprochene Freiheit von der Entrichtung der ganzen Häusersteuer und der hälftigen Gewerbssteuer anzusprechen haben.

Diese Freiheit ist daher auch für alle standesherrlichen Arbeits- Kunst- und Vorraths-Häuser derjenigen Eisenwerke, auf welchen Erze verhüttet werden, in Anspruch zu nehmen.

Donaueschingen, den 17. Mai 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.  
Dilger.

vdt. Binder.

**Nr. 7235. Die Diäten der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener im  
Württembergischen betreffend.**

Den Fürstlichen Verrechnungen im Königreiche Württemberg wird andurch eröffnet, daß sich für die Zukunft die Taggelder-, Diäten- und Reisekosten-Bezüge der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener nach der durch die Königliche Verordnung vom 22. Februar 1841 Regierungsblatt Nr. 83 gegebenen Norm zu richten haben, und daher die Verfügung vom 7. Dezember 1835. Nr. 9064 von nun an außer Wirkung gesetzt werde.

Donaueschingen, den 20. Juni 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.  
J. A. v. D.  
Zepf.

vdt. Binder.



**Nr. 7292. Die Gebühren der Gerichtsboten für gerichtliche Zustellungen betr.**

An sämtliche Verwaltungen und Verrechnungen unter badischer Hoheit.

Denselben wird nachstehende Verfügung des Großherzoglichen Hofgerichtes des Secretaires vom 13. dies Monats Nr. 6175 zum Wissen und Benehmen eröffnet:

„Durch Anfragen mehrerer Aemter des diesseitigen Gerichtsprengels sieht man sich veranlaßt, im Einklange mit den von andern Gerichtshöfen erlassenen Bestimmungen die über die Gebühren der Gerichtsboten bestehenden Vorschriften zusammen zu stellen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 1. Der Gerichtsbote bezieht regelmäßig eine Zustellungsgebühr von 4 kr. für die Zustellung einer richterlichen Verfügung, es mag eine amtliche, hofgerichtliche oder oberhofgerichtliche sein.

§. 2. Ausnahmsweise hat der Gerichtsbote neben der Zustellungsgebühr noch eine Meilengebühr anzusprechen, jedoch nur dann, wenn die Zustellung nicht auf seinem gewöhnlichen Botengange statt findet, weil er:

a. entweder wegen besonderer Dringlichkeit einen besondern Auftrag zur Zustellung einer Verfügung erhält,

b. oder in Gemeinden, welche weit zerstreute Wohnungen enthalten, einen erheblichen Umweg machen muß, um zur Wohnung zu gelangen, in der die Zustellung zu bewirken ist.

In letztem Fall wird die Meilengebühr berechnet nach der Entfernung des nächsten Punktes, den der Gerichtsbote auf seinem gewöhnlichen Botengange zu betreten hatte, bis zu dem Orte, wo die Zustellung zu besorgen ist.

§. 3. Die Meilengebühr, wo ihre Anrechnung statt hat, beträgt für die Stunde des Hin- und Herganges:

a. wenn die Verfügung eine amtliche ist, 7½ kr.,

b. wenn dieselbe eine hofgerichtliche oder oberhofgerichtliche ist, 12 kr.

§. 4. Weitere Gebühren als die hier genannten hat der Gerichtsbote nicht anzusprechen, namentlich nichts für Ausstellung der Zustellungsscheine. Ueberforderungen werden geahndet.

§. 5. Der Gerichtsbote hat auf den Zustellungsscheinen seine Gebühren einzeln zu verzeichnen und deren Zahlung zu bescheinigen.“

Donaueschingen, den 20. Juni 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

J. A. v. D.

Zepf.

vdt. Binder.

**Nr. 8060. Die Vorlage der jährlichen Consignationen über Gemeindeumlagen betreffend.**

An sämtliche Fürstliche Verrechnungen unter badischer Hoheit.

Durch den Umstand, daß mit Aufstellung der Voranschläge von den Ortsvorständen der durch die Verordnung vom 20. Oktober 1837 Regierungsblatt Nr. 42 vorgeschriebene Termin nirgends eingehalten wird, und die Genehmigung derselben noch überdies durch die Prüfungsbehörden bei der Mehrzahl der standesherrlichen Aemter eine ungebührliche Verzögerung erleidet, sieht man sich zur Umgehung fruchtloser Monitorien veranlaßt, den Termin zur Vorlage der Umlagen-Consignationen vom ersten Jänner auf den ersten März zu verlegen, wobei man erwartet, daß die Verrechnungen diesen Termin genau einhalten, und bei vorliegenden Hindernissen nicht vorerst Erinnerungen von diesseitiger Stelle abwarten, sondern jene sogleich mit Bitte um angemessene Fristerstreckung zur Anzeige bringen werden.



Inzwischen sind die Bezirksämter wiederholt anzugehen, durch geeignete Verfügungen an die Ortsvorstände und die Amtsrevisorate dahin zu wirken, daß die Voranschläge nach der Eingangs allegirten Verordnung rechtzeitig aufgestellt, geprüft und zur Genehmigung vorgelegt, sofort die Umlagen von den Steuerpflichtigen ohne Aufenthalt eingefordert und beigetrieben, und daß insbesondere in Beziehung auf die standesherrlichen Beiträge die Forderungszettel, sobald die Voranschläge und die Umlagen-Register die amtlichen Genehmigungen erhalten haben, den Rentämtern unverzüglich übergeben werden; wobei den Bezirksämtern bemerklich zu machen ist, daß es nicht so fast in Beziehung auf die Fürstliche Standesherrschaft, als vielmehr in Absicht auf die übrigen Umlagepflichtigen im Interesse des Gemeindehaushalts liege, daß die Aufstellung der Voranschläge resp. das Gemeinde-Umlagewesen, möglichst befördert und energisch betrieben werde, damit nicht durch Verzögerung des Geschäfts die beste Zeit, wo der Landmann noch parate Zahlungsmittel besitzt, zum Einzug der Umlagen verloren gehe.

Sollte gleichwohl sich die Aufstellung, Prüfung und Genehmigung der Voranschläge und die Uebergabe der Forderungszettel durch die Ortsvorstände über alle Gebühr verzögern, so daß die Rentämter in die Unmöglichkeit versetzt wären, die Vorlage möglichst vollständiger Umlagen-Consignationen zu bewirken, so haben sich die Berechnungen mit geeigneten Beschwerden in Zeiten an die Rentämter zu wenden, und wenn solche nicht gehörig beachtet, oder gar zurückgewiesen werden sollten, zur Einschreitung höhern Orts Anzeige anher zu machen.

Donaueshingen, den 4. Juli 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

J. A. v. D.

3epf.

vdt. Binder.

#### Nr. 8147. Die jährliche Vorlage der Steuer-Zettel betreffend.

An sämtliche Berechnungen unter badischer Hoheit.

In Folge der landesherrlichen Verordnung vom 4. April 1842, das Steuer Ab- und Zuschreiben betreffend (Regierungsblatt Nr. 14), wird die Vorschrift vom 15. Mai 1834 Nr. 3226 dahin abgeändert, daß die Steuerzettel der Fürstlichen Berechnungen von nun an auf 1. Dezember an die Rechnungs-Revision einzusenden sind.

Hiernach haben sich die Fürstlichen Berechnungen zu achten.

Donaueshingen, den 7. Juli 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

J. A. v. D.

3epf.

vdt. Binder.

#### Nr. 8172. Den Eintrag der Gült- und Zins-Bereine in die Grund- und Gewähr-Bücher der Gemeinden betreffend.

An sämtliche Rentämter unter badischer Hoheit.

Man hat es für nothwendig erkannt, die Zins und Gült-Bereine in die Grund- und Gewähr-Bücher, resp. in die ihre Stelle vertretenden Contractenbücher der Gemeinden eintragen zu lassen.

Die Rentämter unter badischer Hoheit werden daher angewiesen, für den fraglichen Eintrag, welcher zur Sicherstellung der Gülten und Zinse erforderlich ist, (vid. Beck über die dinglichen Rechte an Liegen-



(schaften) Sorge zu tragen, und binnen sechs Monaten anher anzuzeigen, wie weit dieses Geschäft ge-  
diehen ist.

Donaueshingen, den 7. Juli 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

J. A. d. D.

du Mont.

vd. Binder.

---

**Nr. 8182. Die Vorlage von Kosten-Verzeichnissen der standesherrlichen An-  
wälte in außergerichtlich besorgten Geschäften betreffend.**

An sämtliche Fürstliche Stellen unter badischer Hoheit.

Es tritt oft der Fall ein, daß die standesherrlichen Anwälte außergerichtliche Geschäfte besorgen,  
von welchen die dieseitige Stelle erst durch die Vorlage der Kostenverzeichnisse Kenntniß erhält. Da mit  
dieser Vorlage außerdem auch gewöhnlich die Anzeige unterlassen wird, ob die betreffenden Geschäfte  
ganz beendet seien und wer die Kosten zu tragen habe, so kann bei der Zahlungsanweisung der Kosten-  
verzeichnisse nicht immer die gehörige Rücksicht genommen werden.

Um diesem Uebelstande abzuhelpfen, werden unter Einem die standesherrlichen Anwälte beauftragt,  
in solchen Fällen ihre Kostenverzeichnisse an die betreffenden Verwaltungsstellen einzusenden, welche diese  
dann mit erläuternden Berichten und geeigneten Anträgen zur Zahlungsanweisung anher vorzulegen  
haben.

Donaueshingen, den 7. Juli 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

J. A. d. D.

du Mont.

vd. Binder.

---

**D i e n s t n a c h r i c h t e n .**

Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben nach höchster Entschliesung vom 13. Juni 1842 dem Förster  
Freudigmann die Forstei Rippoldsau definitiv zu übertragen und  
nach höchster Entschliesung vom 22. Juni 1842 der Bitte des Hüttenverwalters Goguel in Riß-  
dorf um Entlassung aus dem Fürstlichen Dienste gnädigst zu entsprechen geruht.

---

**G e s t o r b e n i s t :**

den 26. Mai 1842 der pensionirte Förster Limberger zu Neufra.

---